



Statuten

Art. 1, Name, Sitz und Zweck

Der „Schweizerische Interessenverband der Hotellerie auf Pflegestationen“ ist ein Verband gemäss Art. 60. ff des ZGB, welcher sich mit allen Aspekten und der Förderung der Hotellerie auf Pflegestationen befasst. Der Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2, Ziel und Aufgabe

Ziel und Aufgabe des Verbands ist die Unterstützung der Mitglieder zur Förderung der Hotellerie auf Pflegestationen.

Der Verband erreicht sein Ziel durch:

- a) Organisation mindestens einer jährlichen Fortbildungsveranstaltung
- b) Förderung des Erfahrungsaustausches von Institutionen mit Hotelfachpersonal auf Pflegestationen
- c) Dokumentation von verschiedenen Konzepten zur Förderung der Hotellerie
- d) Unterstützung von Mitgliedern bei Projekten und Ausbildungskonzepten zur Förderung der Hotellerie auf Pflegestationen
- e) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Berufsverbänden

Art. 3, Mittel

Um den Verbandszweck zu verfolgen, verfügt der Verband über die Mitgliederbeiträge und das Verbandsvermögen. Der Verband kann Gönnerbeiträge und Zuwendungen entgegennehmen.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalsversammlung festgelegt, darf aber

CHF 800.00 pro Jahr nicht übersteigen.

Im Eintrittsjahr wird der Mitgliederbeitrag vierteljährlich dem Eintrittsdatum angepasst. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch die Geschäftsstelle bestätigt. Bei Verbandsaustritt wird der einbezahlte Beitrag nicht zurückerstattet.



Art. 4, Mitgliedschaft

Der Verband verfügt über sechs Mitgliederkategorien.

Einzelmitglied: alle interessierten Personen 1 Stimme

Kollektivmitglied: Durch Kategorienbildung der juristischen Personen, die von der Bettenzahl des Betriebes abhängt;

Kategorie 1: 001 - 200 Betten	2 Stimmen
Kategorie 2: 201 - 400 Betten	3 Stimmen
Kategorie 3: 401 - 800 Betten	4 Stimmen
Kategorie 4: 801 - 1200 Betten	5 Stimmen
Kategorie 5: 1201 und mehr Betten	6 Stimmen

Um der Kategorie entsprechenden Stimmzahl an der GV vertreten zu können, muss das Kollektivmitglied diese Stimmen durch mindestens eine anwesende natürliche Person des betreffenden Betriebs vertreten lassen.

Sponsoren: Bezahlen ein Jahresbeitrag von min. CHF 300.00. Das Firmen Logo wird ein Jahr auf unsere Homepage ersichtlich sein. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglied: Ehrenmitgliedschaft erlangen jene Personen, die sich durch überdurchschnittliche Leistungen ausgezeichnet, beziehungsweise den Verband überdurchschnittlich unterstützt haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch den Vorstand vorgeschlagen.

Die Ehrenmitglieder werden an der jährlichen GV ernannt.

Art. 5, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Ein freiwilliger Austritt kann nur auf Ende eines Jahres erfolgen mit der Kündigung bis spätestens 30. September an die Geschäftsstelle.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- das gute Einvernehmen im Verband stört
- die finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht wahrnimmt
- die Verbandsinteressen willentlich und wesentlich stört

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste Generalversammlung weiterziehen. Dies hat schriftlich mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Rücktritte von Ämtern müssen bis spätestens 30. November schriftlich beim Präsidium eintreffen.

Art. 6, Organe des Verbands

Der Verband setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
 - Präsidium
 - Ressort-Leitungen
- c) Rechnungsrevidierende

Art. 7, Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens drei Wochen zum Voraus mit Traktandenliste schriftlich erfolgen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage im Voraus beim Präsidium einzureichen. Die Generalversammlung wird durch das Präsidium geleitet. Jedes anwesende Mitglied besitzt der Kategorie entsprechende Anzahl Stimmen, die durch Stimmausweise ersichtlich sind. Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Statuten es nicht anders vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Aufgaben / Befugnisse der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, sowie der Ressort-Leitungen
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes. Decharge-Erteilung an Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahlen
 - des Präsidiums
 - der Ressort- Leitungen
 - der Rechnungsrevidierenden
- g) Beschlussfassung über Anträge gemäss Traktandenliste
- h) Auflösung des Verbands

Art. 8, Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 maximal 9 Mitgliedern. Er vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Ihm gehören an:

- Präsidium
- Ressort Mitgliederbetreuung
- Ressort Kurse
- Ressort Marketing
- Ressort Weiterbildung
- Ressort Pflegezentren
- Ressort Geschäftsstelle
- Ressort Finanzen

Das Präsidium leitet die Verbandstätigkeit, die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Der Vorstand trifft sich auf schriftliche Einladung mit Traktandenliste. Zur Beschlussfassung ist wenigstens die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

Die Ressortleitungen vertreten ihr Ressort als Hauptverantwortliche an der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen.

- Das *Ressort Mitgliederbetreuung* hilft bei Fragen und Problemen rund um den Betrieb. Plant und leitet Betriebsbesichtigungen.
- Das *Ressort Kurse* organisiert und leitet Kurse und Tagungen.
- Das *Ressort Marketing* veröffentlicht Presseartikel und den Newsletter. Plant und leitet Messeauftritte und Öffentlichkeitsarbeit.
- Das *Ressort Weiterbildung* vertritt den SIHP als Delegierte in der Qualitätssicherungskommission (QSK) im Lehrgang 'Bereichsleiter/in Hotellerie-Hauswirtschaft'.
- Das *Ressort Pflegezentren* hilft bei Fragen und Problemen rund um den Betrieb in Langzeitinstitutionen.
- Das *Ressort Geschäftsstelle* leitet das Sekretariat. Betreut die Verbands-Homepage. Erstellt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Verwaltet die Mitgliederlisten, führt Aufgaben im Auftrag aus. Erledigt zusätzliche Aufgaben gemäss Mandatsvertrag.
- Das *Ressort Finanzen* führt und dokumentiert die finanziellen Geschäfte des Verbands.

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 9, Revision

Die Generalversammlung wählt min. zwei Personen als Rechnungsrevidierende. Sie prüfen die Buchführung und Belege jährlich und erstellen zuhanden der Generalversammlung den Revisorenbericht.

Die Revisoren werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Rücktritte müssen bis spätestens 30. November schriftlich beim Präsidium eintreffen.



Art. 10, Unterschriften

Das Ressort Finanzen und ein weiteres Vorstandsmitglied des Verbands zeichnen kollektiv rechtsverbindlich.

Art. 11, Haftung

Für Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12, Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung.

Art. 13, Auflösung des Verbands

Die Auflösung erfolgt, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder für den Vorstand gewählt werden können oder wenn die Auflösung des Verbands an einer ordentlich einberufenen Generalversammlung traktandiert und mit 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Von Gesetzes wegen, bei Zahlungsunfähigkeit des Verbandes. Bei Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen einer anderen gemeinnützigen Institution zu, welche von der Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 14, Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. November 2001 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Revidiert an der 11. Generalversammlung vom 9. März 2012. Revidiert an der 21. Generalversammlung vom 24. März 2022.